

Dringlichkeitsantrag der Fraktion der FDP

Einstweiliger Ruhestand von Staatsrätinnen und Staatsräten reformieren – Privilegien begrenzen, Steuerzahler entlasten

In Bremen wird aktuell über die Versorgungspraxis bei Staatsrätinnen und Staatsräten im einstweiligen Ruhestand diskutiert. In der Diskussion ist von luxuriösen Übergangsgeldern von bis zu drei Jahren und Ruhestandsgeldern teilweise bis zum Lebensende die Rede, die in keinem normalen Verhältnis zu klassischen Versorgungsleistungen normaler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer steht. Das beschädigt Vertrauen und zeigt Reformbedarf bei Übergangsprivilegien und Transparenz.

Aus liberaler Sicht geht es um Fairness und Akzeptanz. Ein modernes Staatshandeln muss Leistung, Verantwortung und Gleichbehandlung in den Vordergrund stellen, statt Sonderwege zu begünstigen.

Zugleich braucht ein finanzschwaches Land wie Bremen eine nachhaltige Haushaltsführung. Wir wollen daher die teure Übergangsphasen begrenzen und Doppelalimentierung durch schärfere Anrechnung verhindern, zudem wollen wir anstatt der Frühpensionierung die Reaktivierung stärken; dadurch schaffen wir Transparenz und Akzeptanz. Die verfassungsrechtlich gebotene Mindestversorgung bleibt unangetastet; zugleich wollen wir gezielt evaluieren, ob spezifische Anpassungen rechtssicher möglich sind.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Der Senat wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (BremBeamtVG) sowie des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBesG) vorzulegen, der ausschließlich für Staatsrätinnen und Staatsräte im Sinne des § 37 BremBG und ausschließlich für den Fall der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand folgende Regelungen trifft:
 - a. Die vorübergehende Versorgung im Falle der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand wird für Staatsrätinnen und Staatsräte in einem Stufenmodell ausgestaltet, nach dem die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für die Monate 1 bis 3 65 %, für die Monate 4 bis 6 60 % und für die Monate 7 bis 12 50 % betragen, wobei ein Anspruch hierauf nur besteht, wenn das Amt zuvor mindestens zwölf

Monate ununterbrochen ausgeübt wurde und die Dauer der vorübergehenden Versorgung insgesamt auf zwölf Monate begrenzt ist.

- b. Als Verwendungseinkommen gelten auch Bezüge aus Beschäftigungen bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie bei Unternehmen, an denen die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Der Mindestbelassungsbetrag wird auf 10 % abgesenkt; bei Verwendungseinkommen im vorgenannten Bereich entfällt er. Unterbleibt die fristgerechte Anzeige anrechenbarer Einkünfte, ruhen die Bezüge der Übergangsphase bis zur vollständigen Mitwirkung; zu Unrecht gezahlte Beträge sind zu erstatten.
 - c. Die zuständige oberste Dienstbehörde prüft halbjährlich zumutbare amtsangemessene Verwendungen. Lehnt die oder der Ruhestandsbeamte eine solche Zuweisung ohne wichtigen Grund ab, ruhen die Bezüge der Übergangsphase bis zur Mitwirkung.
 - d. Abweichend von der allgemeinen Regelung werden volle Bezüge nach Zustellung der Versetzungsverfügung nur noch für den laufenden Monat weitergezahlt.
2. Der Senat wird aufgefordert, der Bürgerschaft spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten einen Bericht vorzulegen, der ausschließlich die Versorgung von Staatsrätinnen und Staatsräten im einstweiligen Ruhestand behandelt und insbesondere prüft:
- a. die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Absenkung der amtsabhängigen Mindestversorgung ausschließlich für Staatsrätinnen und Staatsräte.
 - b. Alternativen zur Anpassung der amtsunabhängigen Mindestversorgung ausschließlich für Staatsrätinnen und Staatsräte (z. B. Referenzamt/Festbetrag).
 - c. die fiskalischen Effekte sowie etwaige soziale Auswirkungen.
3. Der Senat berichtet den beteiligten Ausschüssen und Deputationen, insbesondere dem Haushalts- und Finanzausschuss, halbjährlich über die Umsetzung der Regelungen.
- a. Der Bericht enthält anonymisierte und aggregierte Angaben zu Anzahl und Dauer der Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand, zur Laufzeit und zum Volumen der Übergangsvorsorgung nach Absatz 1, zu Reaktivierungsangeboten und deren Ergebnissen, zu Fällen der Einkommensanrechnung und des Ruhens sowie zu den haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.
 - b. Der erste Bericht ist spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung vorzulegen.

Thore Schäck und FDP-Fraktion